

Bürgschaftsurkunde

(Vertragserfüllung)

Name und Anschrift des Auftraggebers	
Name und Anschrift des Auftragnehmers	
Bezeichnung des Vorhabens bzw. Objektes	Datum des Auftragsschreibens
Art und Ort der Arbeiten (Gewerk) / Leistungen ./ Lieferungen	

Die oben bezeichneten Vertragspartner haben einen Vertrag über vorgenannte Lieferungen und Leistungen abgeschlossen. Der Auftragnehmer hat als Sicherheit für die vertragsgemäße Ausführung der ihm übertragenen Lieferungen und Leistungen eine Bürgschaft zu stellen.

Dies vorausgeschickt, übernehmen wir,

Name und Anschrift des Bürgen

hiermit für den Auftragnehmer die unwiderrufliche und selbstschuldnerische Bürgschaft bis zur Gesamthöhe von

Betrag in EURO
in Worten

Die Bürgschaft sichert die vertragsgemäße Ausführung der übertragenen Lieferungen und Leistungen sowie der Erfüllung aller sonstigen vertraglichen Pflichten einschließlich der Erstattung von Überzahlungen sowie der Erfüllung der Mängelansprüche für bis zur und bei der Abnahme festgestellter Mängel, aber ausgenommen aller Ansprüche des Auftraggebers, die erst nach Abnahme entstehen.

Auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit (§ 770 BGB) sowie der Vorausklage (§ 771 BGB) wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit (§ 770 Abs. 2 BGB) gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.

Die Bürgschaft bleibt auch bei einem etwaigen Wechsel der Inhaber oder bei einer Änderung der Rechtsform der Firma des Auftragnehmers unverändert bestehen. Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Im Höchstfall gilt jedoch die Verjährungsfrist gemäß § 202 Abs. 2 BGB. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.

Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Mönchengladbach.

Sollte eine Bestimmung dieser Bürgschaftserklärung nicht rechtswirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der anderen Bestimmungen und der Bürgschaft an sich nicht berührt.

Ort, Datum

Stempel und Original-Unterschrift des Bürgen